

Seite 1

1793 März 24

36

Obwohlen dem Christian Knauß in der Ebne zu Ischgl auf anlangen und erklagen der Maurermeister zu Galthür, am 3ten dieß Monats ein obkltles [obrigkeitliches] Dekret zugeschikt, und sowohl ihme Knauß, als seinen fremden Maureren aus dem G(eric)ht Landegg, aufgetragen worden, daß derselbe Er Knauß bemelten fremden Maureren in solang kein arbeit mehr geben, oder ihnen den bishero verdienten Lohn bey Straf der dopelzahl(ung) nicht ausfolgen lassen solle, bis sich jene mit den Klägeren nach handwerksbrauch und ausweiß(ung) der artikl abfindig gemacht haben werden; So ist jedoch weder diesem obkltln Verbot, noch der seither v(on) deren 2 hiesigen Maurermeisteren Felician Praun, und Simon Melaun \erfolgten Ermahn(ung)/ kein folge geleistet, sond(er)en v(on) ihme Knauß, und seinen Maurern nur verachtet ~~worden~~ und mit der arbeit im(m)er fortgesezt worden. Gleichwie aber dieses Stra ungehorsam(m)e und Strafbare verfahren weder dem baumann Knauß, noch seinen ausserg(eric)htl(iche)n arbeiteren nicht gestattet werden kann, So wird denen G(eric)hts Verpflichten Joh. Wolff, Johann Heiß, und Johann Matle /:auf weiteres anlangen und klagen der benanten hiesigen Maurermeisteren aufgetragen :/ daß sye sich alsogleich an die Baustatt verfügen, und aldort nicht

Seite 2

nur dem Knauß, sond(eren) auch seinen Maureren im obkltln Nam(m)en die weitere arbeit alsogleich einstellen, und verbietten sollen. Wolte sich wider verhoffen der Knauß, oder seine arbeiter widersezen, So ist ihnen alsogleich durch den mitgeschikten Frohndiener ihr handwerkszeüg oder Blunder abzunem(m)en, und einsweillen in obkltln Verwehr(ung) zubringen. Indessen wenn sich die fremden Maurer auf ihre alte- und ~~mehr~~ auf d(a)s G(eric)ht Naud(er)s keinen bezug mehr habende artikl behaupten wolten, So bleibt ihnen der vermeintl(ich)e regress vorbehalten; Indessen jedoch bis austrag der sach die arbeit gleichwohlen eingebotten.
Decretum Ischgl den 24. May 1793

Joh. Christian Zangerl ma
Richter